

Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung

Änderung vom 10. Januar 2012

GS 37.0810

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. März 2009¹ über die Vergütungen während der Ausbildung wird wie folgt geändert:

Anhang Kategorie B, Position 3 und Kategorie D, Position 2:

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum
B:	Berufs- & andere Ausbildungen auf Sekundarstufe II	
	Regelansatz für Attestausbildungen/-lehren (Eidgenössisches Berufsattest, EBA)	
	1. Lehrjahr	735 pro Monat
	2. Lehrjahr	930 pro Monat
D:	Praxiseinsatz nach Ausbildungen auf Sekundarstufe II	
	Weiterbeschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung beim Kanton in der Regel für maximal zwölf Monate. Für den Ansatz ist die ordentliche Ausbildungsdauer massgeblich.	
	a. Berufe mit Ausbildungsdauer 1 Jahr	3'250 pro Monat
	b. Berufe mit Ausbildungsdauer 2 Jahre	3'500 pro Monat

¹ GS 36.1044, SGS 155.11

	c. Berufe mit Ausbildungsdauer 3 oder 4 Jahre	3'750 pro Monat
--	---	-----------------

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 10. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann